

UNIVERSITÄT SALZBURG

NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

zL.: col 435/88

An das
 BUNDESMINISTERIUM FÜR
 WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Minoritenplatz 5
 1014 W I E N

SALZBURG, DEN 21.03.1988/La
 Hellbrunnerstr. 34, Telefon 8044/5000-5004

Retrifft GESETZENTWURF
 Z: 7 GE 9 88
 Datum: 23. MRZ. 1988
 24. MRZ. 1988 Yaffe
 Verteilt.
 21. Würten

Betreff: Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983

Bezug: GZ 68.159/2-17/88

Die in der Beilage übermittelte Stellungnahme von Professor WAGNER zur Novellierung des Studienförderungsgesetzes wurde in der Sitzung des Fakultätskollegiums der Naturwissenschaftlichen Fakultät am 18.03.1988 diskutiert und es wurde einstimmig beschlossen, sie zur Fakultätsstellungnahme zu erheben und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

M. Heuberger
 Dekan

Prof. Dr. Helmut Heuberger

U. 7.3.88 - LA

Kopie Hr. Wollinger Studienbeihilfebehörde 10.3.88
LA

An das

Fakultätskollegium der
Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität SalzburgUNIVERSITÄT SALZBURG
NATURWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT — DEKANAT

07. MRZ. 1988

Zahl: 435/88

Betr.: Novelle des Studienförderungsgesetzes

Als langjähriges Mitglied des Studienförderungssenates wurde ich gebeten, zum Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz Stellung zu nehmen. Ich tue dies gerne und lege somit meine Bemerkungen vor, wobei ich allerdings betonen möchte, daß ich als Emeritus nicht befugt bin, namens der Fakultät zu sprechen — falls das Fakultätskollegium meinen Einwendungen zustimmen kann, wäre es ja möglich, die Fakultäts-Stellungnahme darauf aufzubauen.

Grundsätzlich möchte ich bemerken, daß die Novelle abgesehen von der aufgrund der Geldwertentwicklung erfolgenden Erhöhung sowohl der Bemessungsgrundlagen, als auch der Stipendienbeträge eine ganze Reihe positiver Veränderungen bringt, die vor allem auch durch kürzere Formulierungen Klarheiten bringt. Dennoch sind mir einige Punkte aufgefallen, auf welche besonders hinzuweisen ist:

Zu Punkt 3, 4 und 7: Es ist sehr erfreulich, daß in § 2 Abs. 2 (Punkt 3) ausdrücklich die Weitergewährung der Studienbeihilfe für Doktoratsstudium festgelegt ist (bisher war dies bestenfalls geduldet). Dabei ist besonders bemerkenswert, daß hier auch eine Über schreitung von 4 Semestern (im 2. und 3. Studienabschnitt) eingebaut ist. Damit ist — bei zügigem Abschluß des Diplomstudiums — die von uns immer wieder wegen der längeren Zeittdauer einer soliden naturwissenschaftlichen Dissertation notwendige Verlängerung des 3. Studienabschnittes eingebaut. Somit könnte der alte § 3 Abs. 4 (Punkt 7) tatsächlich entfallen (Sonderbewilligung durch den Bundesminister). Es ist allerdings darauf zu sehen, daß dieser Kontext von der Studienbeihilfenbehörde auch richtig verstanden wird. Dabei kann unter Umständen der nunmehrige § 2 Abs. 3b (Punkt 4), der die Verzögerung der Ablegung auch des Rigorosums anführt (als Erlöschengrund), mißverstanden werden. Gerade diese vor allem für die Naturwissenschaftliche Fakultät (in geringerem Maße auch für die Geisteswissenschaftliche Fakultät) wichtige Gesichtspunkt muß unbedingt vom Stipendien senat wahrgenommen werden (siehe Punkt 18). Dennoch muß überlegt werden, ob nicht doch für alle Fälle der alte § 3 Abs. 4 stehebleiben soll.

Zu Punkt 11 (§ 8 Abs. 1). Aus bisheriger Erfahrung an unserer Universität: Der Prüfungsnachweis nach dem 1. Studienjahr (b) sollte nicht so verstanden werden, daß bei 2-Fach-Studium die Prüfungen gleichartig auf beide Studienrichtungen verteilt sein müssen (wie unsere Behörde entgegen meinen Einsprüchen immer wieder vertrat), da es auf den Gesamterfolg ankommt und einmal in einem Fach, einmal im anderen Fach mehr Prüfungen anfallen (vor allem bei ungleicher Semesterzahl der beiden Fächer). Sehr zu begrüßen ist der Fall der Verpflichtung zur Zeugnisvorlage nach der ersten Diplomprüfung (alter § 8 Abs. 1d); jedoch müssen die Studierenden selbst wissen, daß sie tatsächlich weiterstudieren müssen. Hier wäre im Interesse echter Studienten intern zu überprüfen, ob diese Zwischenüberprüfung das Studium zügig weitergeht. (Die Punkte 12 und 13, welche die Universität nicht betreffen, habe ich überblättert).

Zu Punkt 17 (§ 14 Abs.1) ist zu hoffen, daß die Übernahme von Buchhaltungsaufgaben und Zahlungsverkehr unmittelbar durch das BMFJuF keine Verzögerung, sondern eher eine Beschleunigung (ohne zusätzliche Einmischung in die Zuerkennung) bringt.

Punkt 18 Studienbeihilfensenat. Die Verringerung auf 3 Mitglieder (§ 14(6)) wäre an sich nicht schlecht, aber die in (6) vorgeschriebene Zusammensetzung: ein rechtskundiger Hochschullehrer (also wohl Prof. der juridischen Fakultät), ein Student und ein Bediensteter der Studienbeihilfenbehörde erregt nein grundsätzliches Mißtrauen: Bisher war selbstverständlich ein Bediensteter der Studienbeihilfenbehörde dabei, der die Akten vorlegte und die zu behandelnden Einsprüche erläuterte, aber es geht doch im Senat darum, bürokratische Entscheidungen der Behörde unter menschlichen Aspekten zu revidieren. Wenn nun der Beamte, der sicher in bester Absicht - bürokratisch entschieden hat, in der Überprüfung mitentscheidet, sehe ich ein Problem. Auch ein Jurist kann aufgrund der andersartigen Studiengänge nicht über die Probleme in Natur- und Geisteswissenschaft entscheiden. Es wäre somit wünschenswert, daß in Stimm einer sachlichen Ausgewogenheit ein zweites Mitglied aus dem Bereich der Hochschullehrer (Nichtjurist, womöglich Natur- oder Geisteswissenschaft) zu nominieren wäre und der Beamte der Studienbeihilfenbehörde so wie bisher sachkundig die Akten vorlegt ohne Mitglied des Senates zu sein. In diesem Zusammenhang ist auch (8) problematisch - da gäbe es in Senat überhaupt keinen Hochschullehrer, sondern nur den Ministerium weisungsgebundene Beamte! Punkt 610) erscheint mir unnötig - wenn es nur drei Mitglieder gibt, müssen eben drei Mitglieder anwesend sein. Die Protokollfrage (11) ist sicher nur dann interessant, wenn keine Einigung erzielt werden kann - in meiner Zeit wurde jeder Fall bis zur Klarheit (und dann auch Einstimmigkeit) durchgesprochen.

Zu Punkt 21 (§21 Abs.1). Aus gegebenem Anlaß begrüße ich diese Einfügung sehr, da wir einen Fall hatten, wo sich die Eltern weigerten, Einkommensunterlagen herzugeben.

Zu Punkt 22 (§23 Abs.1) Hier wären die Studenten ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß eine Inskription während des Präsenz- oder Zivildienstes nur Nachteile bringt, da die Semester dann fehlen!

Zu Punkt 24 (§ 26). Mir - und wahrscheinlich auch den Studenten - war entgangen, daß schon bisher für auswärtige Pflichtlehrveranstaltungen ein Zuschuß gebührt. Das ist für Exkursionen sehr wichtig!!

Zu Punkt 25 und 26: Die Trennung von Leistungsstipendien (praktisch nur für besonderen Studienerfolg) und Förderungsstipendien (Förderung aufwendiger Dissertationen) erscheint mir sehr bedeutend. Hoffentlich gibt es doch dafür Mittel, sodaß eine Förderung tatsächlich möglich wird.

Dies meine Bemerkungen. Wegen einer Auslandsreise kann ich leider nicht an der Fakultätsitzung am 18. März teilnehmen, will aber zwischen 9. und 10. März mich im Dekanat etwaigen Fragen stellen.

